



**2022/0219(COD)**

28.3.2023

# **STELLUNGNAHME**

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für  
Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen  
Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung

(COM(2022)0349 – C9-0287/2022 – 2022/0219(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Karlo Ressler

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die russische Invasion in die Ukraine hat die geopolitische Lage in Europa dramatisch verändert. Nach der Rückkehr des Krieges auf europäischen Boden haben die EU-Mitgliedstaaten eine erhebliche Aufstockung ihrer Verteidigungshaushalte angekündigt.

Angesichts der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten in dieser Notlage zeitnah und gezielt bei der Stärkung ihrer Verteidigungskapazitäten zu unterstützen, hat die Kommission vorgeschlagen, durch ein spezielles kurzfristiges Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (im Folgenden „Instrument“) über den EU-Haushalt für Anreize für eine gemeinsame Beschaffung zu sorgen. Die im Rahmen des Instruments bereitgestellte finanzielle Unterstützung der EU dürfte die kooperative Beschaffung im Verteidigungsbereich durch die Mitgliedstaaten stimulieren und der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zugutekommen. Gleichzeitig dürfte durch die Unterstützung die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

Die zentralen Ziele des Vorschlags sind zu begrüßen, da die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich die Verteidigungsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber plötzlichen Schocks verbessern kann. Durch die Schaffung von Anreizen für die Mitgliedstaaten über den EU-Haushalt kann zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes in der Verteidigungspolitik beigetragen und die Einbeziehung des Parlaments sichergestellt werden.

Das Augenmerk dieser Stellungnahme liegt hauptsächlich auf Bereichen, in denen der Haushaltsausschuss einen Mehrwert erbringen kann, also insbesondere auf den Finanzvorschriften und den Bestimmungen über die Wirksamkeit der Haushaltsmittel bei der Durchführung des Instruments.

### **Auswirkungen auf den EU-Haushalt**

Gemäß dem Vorschlag soll die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum von 2022 bis 2024 **500 Mio. EUR** betragen. Die Kommission schlägt vor, den gesamten nicht zugewiesenen Spielraum der Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) zu nutzen und für den verbleibenden Betrag das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen. Da der Rechtsakt nicht vor Ende 2022 erlassen werden konnte, werden die ursprünglich für 2022 vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen auf 2024<sup>1</sup> übertragen, damit der Betrag von 500 Mio. EUR in voller Höhe beibehalten werden kann.

Die Tatsache, dass dieses zusätzliche Instrument aus neuen Mitteln finanziert werden soll, ohne bestehende Programme zu untergraben, ist zu begrüßen. Im Vergleich zu den Verteidigungshaushalten einzelner Mitgliedstaaten ist der Betrag zwar begrenzt, jedoch ist er ein guter Ausgangspunkt für eine stärker integrierte EU-Verteidigungspolitik.

Zu bedauern ist jedoch die mangelnde Flexibilität bei der Obergrenze im MFR 2021-2027, da durch die Annahme des vorliegenden Vorschlags keine Möglichkeiten für die Reaktion auf neu

---

<sup>1</sup> Diese Änderung betrifft einen Betrag in Höhe von 82 972 301 EUR und wird in der technischen Aktualisierung der Finanzplanung Berücksichtigung finden, die die Kommission im Februar 2023 vorlegen wird.

entstehenden Bedarf im Bereich der EU-Verteidigung in den Jahren 2023 und 2024 blieben<sup>2</sup>.

### **Weitere Auswirkungen auf den MFR 2021-2027**

Die Rückkehr territorialer Konflikte und von Kriegshandlungen hoher Intensität auf europäischem Boden macht es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungspläne und -kapazitäten langfristig überdenken. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission im Anschluss an die Schaffung des Instruments eine Verordnung über ein Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) vorschlagen<sup>3</sup>. Die EDIP-Verordnung könnte als Dreh- und Angelpunkt dienen, und zwar für künftige gemeinsame Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben, die von hohem gemeinsamen Interesse für die Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Union sind, und – im weiteren Sinne der Logik des kurzfristigen Instruments – für damit zusammenhängende mögliche Finanzbeiträge der Union zur Stärkung der industriellen Basis der europäischen Verteidigung, insbesondere bei Vorhaben, die kein Mitgliedstaat allein entwickeln oder beschaffen könnte.

Dies ist eine Gelegenheit, eine größere Wirksamkeit zu erzielen, indem die Ressourcen der Mitgliedstaaten mobilisiert und die entsprechenden Mittel auf europäischer Ebene verwendet werden. Damit würde sich der europäische Mehrwert offenbaren. Ferner ließe sich die Gesamtbelastung der öffentlichen Ausgaben in der EU verringern. Die Unterstützung für die Schaffung einer europäischen Verteidigungsunion wird bekräftigt, wobei sie den Europäischen Verteidigungsfonds durch ein Programm zur industriellen Entwicklung ergänzen soll, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten gemeinsam investieren, um Überschneidungen zu vermeiden sowie die strategische Autonomie der europäischen Verteidigungsindustrie zu stärken und deren Effizienz zu verbessern.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Union nur stärker und ambitionierter werden kann, wenn zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der derzeitigen Beschränkungen bei den Obergrenzen des MFR 2021-2027 und insbesondere der Rubrik 5 fehlt es an jeglicher Flexibilität, um die Ausgaben zu ermöglichen, die erforderlich sind, um im Verteidigungsbereich die Zusammenarbeit zu stärken und die Investitionen zu erhöhen.

Daher wird erneut auf den Standpunkt des Parlaments<sup>4</sup> hingewiesen, in dem es fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 5 angehoben wird und der MFR zügig überarbeitet wird, um die Mittel für die Verteidigungsinstrumente der EU, darunter der Europäische Verteidigungsfonds, die militärische Mobilität und künftige gemeinsame Beschaffungsmechanismen für die Verteidigung der EU, aufzustocken, sofern durch sie die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der EU gestärkt und für einen europäischen Mehrwert gesorgt wird. Insbesondere sollte das EDIP bei der Halbzeitrevision des MFR berücksichtigt werden, damit die Stabilität, die Kohärenz, die Ziele und die langfristige Finanzierung der Verteidigungspolitik der EU sichergestellt werden.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Haushaltsausschuss ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den

---

<sup>2</sup> Im Anschluss an die Annahme des Kommissionsvorschlags wäre der Spielraum in Rubrik 5 bis 2025 vollständig ausgeschöpft und bis zum Ende des derzeitigen MFR begrenzt.

<sup>3</sup> Das EDIP ist als möglicher Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Kollegiums am 21. Juni 2023 aufgeführt.

<sup>4</sup> 2022/2046 (INI): Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Ein solches neues Instrument wird zur Stärkung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen und durch die damit verbundene Finanzierung seitens der Union **die** Kapazitäten der Verteidigungsindustrie **erhöhen**.

#### *Geänderter Text*

(5) Ein solches neues Instrument wird zur Stärkung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen und durch die damit verbundene Finanzierung seitens der Union **eine Beitrag zur Erhöhung der** Kapazitäten der Verteidigungsindustrie **der EU, zur Zusammenarbeit bei Beschaffungsvorgängen und zur Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf die strategische Autonomie beitragen. Um die Kohärenz des Instruments mit anderen Aspekten der europäischen Verteidigungspolitik, wie dem Europäischen Verteidigungsfonds, sicherzustellen, sollte die Finanzausstattung des Instruments aus den nicht zugewiesenen Spielräumen im Rahmen der MFR-Obergrenzen entnommen sowie über die nicht thematischen besonderen Instrumente des MFR mobilisiert werden, wobei dadurch Kürzungen bei anderen Programmen der Union vermieden werden.**

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) In der derzeitigen, durch eine wachsende Bedrohung der Sicherheit und von realistischen Aussichten auf einen Konflikt hoher Intensität gekennzeichneten

#### *Geänderter Text*

(7) In der derzeitigen, durch eine wachsende Bedrohung der Sicherheit und von realistischen Aussichten auf einen Konflikt hoher Intensität gekennzeichneten

Lage auf dem Verteidigungsmarkt erhöhen die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungshaushalte in hohem Tempo und streben den Erwerb ähnlicher Verteidigungsgüter an. Dies führt zu einer Nachfrage, deren Umfang die derzeit an Friedenszeiten angepassten Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung übersteigt.

Lage auf dem Verteidigungsmarkt erhöhen die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungshaushalte in hohem Tempo und streben den Erwerb ähnlicher Verteidigungsgüter an. Dies führt zu einer Nachfrage, deren Umfang die derzeit an Friedenszeiten angepassten Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung übersteigt. **Die mangelnde Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Beschaffung könnte zu Preissteigerungen beitragen mit der möglichen Folge, dass eine Aufstockung der nationalen Verteidigungshaushalte keine Stärkung der militärischen Fähigkeiten bewirkt.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Darüber hinaus sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die höheren Ausgaben zu einer wesentlich stärkeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung führen. Ohne Koordinierung und Zusammenarbeit werden die erhöhten Investitionen auf nationaler Ebene die Zersplitterung *des* europäischen *Verteidigungssektors* eher vertiefen.

##### *Geänderter Text*

(9) Darüber hinaus sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die höheren Ausgaben zu einer wesentlich stärkeren, **koordinierten und interoperablen** technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung führen. Ohne Koordinierung und Zusammenarbeit werden die erhöhten Investitionen auf nationaler Ebene die Zersplitterung *der* europäischen *Verteidigungsindustrie* eher vertiefen, **wodurch die Union noch stärker externen Abhängigkeiten ausgesetzt wäre.**

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(11a) Darüber hinaus sollten gemeinsame Investitionen auf die Stärkung gemeinsamer Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich ausgerichtet sein, um so die industrielle Basis der EU zu konsolidieren, den dringendsten Bedarf zu decken, Interoperabilität sicherzustellen und eine langfristige Perspektive für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union zu schaffen. Dies sollte zu einer Stärkung der Verteidigungskapazitäten der Union, auch in den Mitgliedstaaten in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Kriegsgebiet, führen und der Sicherheit der Unionsbürger zugutekommen.***

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Angesichts der sich rasch entwickelnden Sicherheitsdynamik im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sollte im Rahmen des Instruments die Teilnahme von EU-Bewerberländern, beispielsweise der Republik Moldau, an der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern möglich sein, da ihre Teilnahme die Verteidigungskapazitäten stärken und letztlich zur Verteidigungsbereitschaft Europas beitragen würde.***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Unter bestimmten Umständen sollte es möglich sein, von dem Grundsatz

(17) Unter bestimmten Umständen sollte es möglich sein, von dem Grundsatz

abzuweichen, dass an einer durch das Instrument unterstützten Maßnahme beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen. In diesem Zusammenhang kann ein Rechtsträger mit Sitz in der Union oder einem assoziierten Drittland, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als an der gemeinsamen **Auftragsvergabe** beteiligter Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer teilnehmen, wenn strenge Bedingungen im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, **auch im Hinblick auf die** Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, **erfüllt sind.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verfahren und Verträge für gemeinsame Beschaffungen umfassen überdies auch die Anforderung, dass das Verteidigungsgut keiner Kontrolle oder Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands **unterliegen darf.**

abzuweichen, dass an einer durch das Instrument unterstützten Maßnahme beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen **dürfen.** In diesem Zusammenhang kann ein Rechtsträger mit Sitz in der Union oder einem assoziierten Drittland, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als an der gemeinsamen **Beschaffung** beteiligter Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer teilnehmen, wenn strenge Bedingungen im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, **erfüllt sind. Der Grundsatz der** Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung **sollte bei den Beschaffungsverfahren als Priorität erachtet werden.**

#### *Geänderter Text*

(18) Die Verfahren und Verträge für gemeinsame Beschaffungen umfassen überdies auch die Anforderung, dass das Verteidigungsgut keiner Kontrolle oder Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands **unterliegt, damit über das Verteidigungsgut erfolgende Eingriffe jedweder Art verhindert werden.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um die erforderliche Anreizwirkung zu erzielen, können Finanzhilfen im Rahmen des Instruments in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen gewährt werden, die auf der Erzielung von Ergebnissen in Bezug auf Arbeitspakete, Etappenziele oder Zielwerte des gemeinsamen Beschaffungsverfahrens beruhen.

#### *Geänderter Text*

(19) Um die erforderliche Anreizwirkung zu erzielen, können Finanzhilfen im Rahmen des Instruments in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen gewährt werden, die auf der Erzielung von Ergebnissen in Bezug auf Arbeitspakete, Etappenziele oder Zielwerte des gemeinsamen Beschaffungsverfahrens beruhen, ***sofern die Union das Verteidigungsgut selbst nicht kofinanziert, was nicht mit der Rechtsgrundlage des Instruments und dem Primärrecht vereinbar wäre.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung kann für eine bereits begonnene Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte sich der Finanzbeitrag jedoch nicht auf einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags erstrecken. Zur Vermeidung jedweder, den Interessen der Union möglicherweise zuwiderlaufender Unterbrechung der von der Union geleisteten Unterstützung sollte die Möglichkeit bestehen, im Finanzierungsbeschluss Finanzbeiträge für Maßnahmen vorzusehen, die sich auf einen Zeitraum ab dem 24. Februar 2022

#### *Geänderter Text*

(23) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung kann für eine bereits begonnene Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte sich der Finanzbeitrag jedoch nicht auf einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags erstrecken. Zur Vermeidung jedweder, den Interessen der Union möglicherweise zuwiderlaufender Unterbrechung der von der Union geleisteten Unterstützung sollte die Möglichkeit bestehen, im Finanzierungsbeschluss Finanzbeiträge für Maßnahmen vorzusehen, die sich auf einen Zeitraum ab dem 24. Februar 2022

erstrecken, selbst wenn sie vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags begonnen haben.

erstrecken, selbst wenn sie vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags begonnen haben, ***solange nachgewiesen werden kann, dass die Aussicht auf eine Finanzierung durch die Union einen Anreiz für die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten dargestellt hat. Eine derartige Rückwirkung ist eine außerordentliche Maßnahme, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gerechtfertigt ist, und sollte nicht auf andere Programme ausgeweitet werden.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. ***Sie regelt*** den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen.

#### *Geänderter Text*

(24) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. ***Darin sind eindeutige Vorschriften für*** den Vollzug des Unionshaushalts ***festgelegt***, und ***sie*** enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(25a) Im derzeitigen Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sollte jede Überlegung, auf der Grundlage einer dokumentierten Berichterstattung über die Umsetzungsquote des Instruments die Haushaltsmittel für dieses Instrument weiter aufzustocken und seine Laufzeit zu verlängern, im Rahmen der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027***

*berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(27a) Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Unionsebene in Bereichen mit Verteidigungsbezug sollte mit einer Stärkung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle durch das Europäische Parlament sowie durch die nationalen Parlamente einhergehen.***

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an **den Strukturwandel**, einschließlich des Ausbaus ihrer Produktionskapazitäten, in kooperativer Weise beschleunigt wird.

a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an **strukturelle Veränderungen**, einschließlich des Ausbaus ihrer Produktionskapazitäten **und der Öffnung der Lieferketten in der gesamten Union**, in kooperativer Weise beschleunigt wird.

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten

bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, Interoperabilität, Verhinderung von Verdrängungseffekten, Vermeidung von Zersplitterung und Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben.

bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, Interoperabilität, Verhinderung von Verdrängungseffekten, Vermeidung von Zersplitterung und Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben **in der Union und den Mitgliedstaaten.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, **die aus den nicht zugewiesenen Spielräumen im Rahmen der MFR-Obergrenzen entnommen sowie über die nicht thematischen besonderen Instrumente des MFR mobilisiert werden, ohne dass Mittel für laufende Programme gekürzt werden.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht zur Kofinanzierung des Verteidigungsguts verwendet werden.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

3. Mittel, die Mitgliedstaaten im

3. Mittel, die Mitgliedstaaten im

Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung für 2021–2027 festgelegten Voraussetzungen auf das Instrument übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) aus. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats.

Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung für 2021–2027 festgelegten Voraussetzungen auf das Instrument übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) aus. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats. ***Diese Mittel fließen nicht in den in Absatz 1 genannten Betrag ein.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 5a***

#### ***Zusätzliche Beschaffungsregelungen für Bewerberländer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Union***

***Das Instrument steht auch  
Bewerberländern im Hinblick auf die  
Mitgliedschaft in der Union wie der  
Republik Moldau offen, und sie können  
in Zusammenarbeit mit einem  
Mitgliedstaat und im Einklang mit den  
Bestimmungen dieser Verordnung an der  
gemeinsamen Beschaffung von  
Verteidigungsgütern teilnehmen.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Finanzierung durch die EU schafft Anreize für die Zusammenarbeit

2. Die Finanzierung durch die EU schafft Anreize für die Zusammenarbeit

zwischen den Mitgliedstaaten, damit die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht werden. Der Finanzbeitrag wird unter Berücksichtigung des kooperativen Charakters der gemeinsamen Beschaffung zuzüglich eines angemessenen Betrags zur Schaffung der Anreizwirkung, die für die Herbeiführung der Zusammenarbeit erforderlich ist, festgelegt.

zwischen den Mitgliedstaaten **und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gemäß Artikel 5**, damit die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht werden, **und trägt zur Modernisierung der europäischen Verteidigungsindustrie bei**. Der Finanzbeitrag wird unter Berücksichtigung des kooperativen Charakters der gemeinsamen Beschaffung zuzüglich eines angemessenen Betrags zur Schaffung der Anreizwirkung, die für die Herbeiführung der Zusammenarbeit erforderlich ist, festgelegt. **Um die Haushaltswirksamkeit sicherzustellen, darf sich der Finanzbeitrag der Union aus diesem Instrument zu jeder Maßnahme auf höchstens 20 % des geschätzten Werts des Beschaffungsvertrags belaufen.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

#### *Geänderter Text*

4. In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und **sorgfältig** verwaltet.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission erlässt **im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Arbeitsprogramm nach Artikel 1. Derr Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission erlässt **gemäß Artikel 13a einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung des Arbeitsprogramms nach Absatz 1.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. In dem Arbeitsprogramm wird **der finanzielle Mindestumfang der gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen genannt und der Richtbetrag für die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen** festgelegt, die von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestanzahl von Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sowie Anreize für Beschaffungsvorhaben mit höherem Wert und die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder gesetzt.

#### *Geänderter Text*

3. In dem Arbeitsprogramm wird **Folgendes** festgelegt:

- a) **der finanzielle Mindestumfang der gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen,**
- b) **der Richtbetrag für die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestanzahl von Mitgliedstaaten durchgeführt werden,**
- c) **Anreize für Beschaffungsvorhaben mit höherem Wert und die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder,**
- d) **die Finanzierungsprioritäten im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedarf,**
- e) **eine Beschreibung der Maßnahmen, die eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Beschaffung umfassen,**
- f) **der geschätzte Wert der gemeinsamen Beschaffung,**
- g) **das Verfahren für die Bewertung und Auswahl der Vorschläge,**
- h) **eine genaue Beschreibung der Etappenziele, die zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme oder Erzielung der jeweiligen Ergebnisse erforderlich sind,**

*sowie die entsprechenden  
Auszahlungsbeträge,*

*i) die Modalitäten für die  
Überprüfung der Etappenziele und die  
Auszahlung während der gesamten  
Durchführung der jeweiligen Maßnahme.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Bericht baut auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger auf und bewertet insbesondere den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3.

*Geänderter Text*

2. Der Bericht baut auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger auf und bewertet insbesondere den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 **und stützt sich auf eine Reihe wesentlicher Leistungsindikatoren. Die Kommission erlässt bis ... [3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 13a zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung wesentlicher Leistungsindikatoren.**

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 13a**

##### **Ausübung der Befugnisübertragung**

1. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

2. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11 und 12 wird der Kommission für einen Zeitraum von zwei Jahren ab**

dem ... [Datum des Inkrafttretens]  
übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 11 und 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ... erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0349 – C9-0287/2022 – 2022/0219(COD)
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET                      ITRE 12.9.2022                      12.9.2022
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 12.9.2022
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Karlo Ressler 13.9.2022
<b>Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.1.2023
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	9.2.2023
<b>Datum der Annahme</b>	28.3.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                      33 -:                      1 0:                      1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Rasmus Andresen, Pietro Bartolo, Olivier Chastel, Andor Deli, Pascal Durand, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Niclas Herbst, Adam Jarubas, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Pierre Larroustou, Camilla Laureti, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Andrey Novakov, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Eleni Stavrou, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Angelika Winzig
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Francisco Guerreiro, Fabienne Keller, Monika Vana
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Karolin Braunsberger-Reinhold, Daniel Caspary, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Andreas Glück

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

33	+
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca
NI	Andor Deli
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, Daniel Caspary, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Karlo Ressler, Eleni Stavrou, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Andreas Glück, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Nils Torvalds
S&D	Pietro Bartolo, Pascal Durand, Isabel García Muñoz, Eider Gardiazabal Rubial, Pierre Larrourou, Camilla Laureti, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Daniel Freund, Francisco Guerreiro, Monika Vana

1	-
ID	Joachim Kuhs

1	0
The Left	Dimitrios Papadimoulis

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung